### Niederschrift

# <u>über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee</u> am 22. Dezember 2020 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Beginn	10:02 Uhr
Ende	10:51 Uhr

Unterbrechungen	Keine
Mitgliederzahl	10

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Grell, Hans-Peter	
(als Vorsitzender)	
2. GV Dirks, Martin	
3. GV Vogler, Cristof	
4. GV Behncke, Thomas	
5. GV Harnack, Michael	
6. GV Plüschau, Lars	
7. GV Prehn, Mike	Fehlt entschuldigt
8. GV Stahmer, Dieter	
9. GV Wallbaum, Anja	
10. GV Wigger, Catharina	Fehlt entschuldigt
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Blome, Jaqueline	

### Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist
- 2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
- 3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
  - hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
- 4. Bericht des Bürgermeisters
- 5. Einwohnerfragezeit
- 6. Beschlussfassung zur Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH
- 7. Verschiedenes

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

#### Niederschrift

<u>über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee</u> am 22. Dezember 2020 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

# I. Öffentlicher Teil

# TOP <u>Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit</u>

Bürgermeister Grell begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Es wird eine Schweigeminute für den verstorbenen Karl Petersen durchgeführt.

# TOP Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung

2

Es gibt keine Anträge zur Tagesordnung.

# TOP Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Es gibt keine Anträge zum Ausschluss der Öffentlichkeit.

## TOP Bericht des Bürgermeisters

4

Bgm Grell dankt den Organisatoren der Adventsumzüge.

Der Termin bzgl. der Lösungsfindung für die Klärteiche soll nun aufgrund der aktuellen Bedingungen erst im Januar stattfinden.

Es fand ein Ortstermin wegen der Erneuerung des Zaunes des Kindergartens an der Schmiede statt, da die Bäume berücksichtigt werden sollten. Es sollen 4 große Nadelbäume abgenommen werden bevor der neue Zaun gezogen wird.

Die First-Responder haben neue Kleidung erhalten und im FFW- Gerätehaus wurde ein Desinfektionstisch eingerichtet, um die Anforderungen zu erfüllen. Zurzeit sind die First Responder wegen Corona nicht im Dienst.

Es fand ein Termin bzgl. der Straßensanierung im OT Bergrade statt. Hier waren GV Dirks und GV Harnack anwesend, sowie je ein Mitarbeiter der Kreis- und Amtsverwaltung. Der Zeitplan steht. Das nächste Jahr wird noch für die Planung der Maßnahmen benötigt und in der Zeit muss die Gemeinde die Abwassersituation klären.

### TOP Einwohnerfragezeit

5

Es gibt keine Wortmeldungen von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner.

# TOP <u>Beschlussfassung zur Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der Trave-</u> 6 <u>Netz GmbH</u>

Bgm Grell verliest und erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Die Gemeindevertretung kritisiert die mangelnde Transparenz und die "schwammigen" Aussagen der TraveNetz GmbH.

Die Sitzungsvorlage und der Vertrag sind in der Anlage zur Niederschrift beigefügt.

# Niederschrift <u>über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee</u> am 22. Dezember 2020 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Duvensee billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

## Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

# TOP <u>Verschiedenes</u>

7

Von der FFW wird angefragt, ob es möglich ist Fotos für Duvensee-Info zu machen, wenn die Feuerwehr Geschenke an die Kinder in der Gemeinde verteilt. GV Wallbaum wird sich darum kümmern.

GV Vogler erinnert daran, dass mal eine Umfrage mit den Eltern, dessen Kinder in den Kindergarten Duvensee gehen, gemacht wurde. Dort stellte sich raus, dass einige Eltern sich längere Betreuungszeiten wünschen würden.

Grundsätzlich würde man diesen Wunsch gerne folge, jedoch geben die Räumlichkeiten diese Möglichkeit zurzeit nicht her. Die Idee zur Verlängerung der Betreuungszeiten gab es schon einmal, damals scheiterte es jedoch an der Verfügbarkeit der Erzieher/innen und den höheren Kosten. Das Thema wird aber gerne erneut aufgegriffen.

Bgm Grell erinnert nochmal daran, dass am 25.01.2021 der Amtsausschuss tagen wird und auf der Sitzung das Amtsentwicklungskonzept final beschlossen werden soll. Bgm Grell möchte sich vorher gerne nochmal treffen, um die Interessen der Gemeinde Duvensee zu sammeln.

Es wird noch einmal daran erinnert, dass sich vielleicht nochmal Gedanken gemacht wird, ob es in der Gemeinde eine Fläche gibt, die als Freilauffläche für Hunde genutzt werden könnte.

Der Weihnachtsmann auf dem Silo der Grell Milch GmbH ist kaputtgegangen. Die Fa. Grell Milch GmbH hat einen neuen Weihnachtsmann angeschafft.

Bürgermeister

Protokollführerin

## Hauptamt

Az.: 03.13-1/2020

#### VORLAGE

## für die Sitzung der

Gemeindevertretung......TOP

Betr.: Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH

## 1. Erläuterungen:

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse.

Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten.

Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen.

Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert.

Nach Prüfung durch die TreuKom, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemeinden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind.

Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die TraveNetz nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen, als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen.

Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum: Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus.

Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbsteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz.

Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab "Mitarbeiter" wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen.

Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische <u>Anschaffungskosten</u> ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet.

Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden.

Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz.

Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus.

Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zugesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben.

Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss.

Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungswege auch nicht zu erreichen.

#### 2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung ...... billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Im Auftrage

Jessen

Dokument1

#### Zerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, vertreten durch []

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch []

- [], vertreten durch [],
- [], vertreten durch [], und
- [], vertreten durch []

#### 1. PRÄAMBEL

- 1.1 Mit steuerlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2020 hat die Schleswig Holstein Netz AG (im Folgenden als "SHNG" bezeichnet) ihren Teilbetrieb Netze in die TraveNetz GmbH (im Folgenden als "TraveNetz" bezeichnet) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Zudem wird die TraveNetz von der HanseGas GmbH (im Folgenden als "HANG" bezeichnet) Gasleitungsnetze mit Wirkung zum 01. Januar 2021 erwerben.
- 1.2 Des Versorgungsgebiet der TraveNetz umfasst neben dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und einigen Umlandgemeinden die Gemeindegebiete der dieser Vereinbarung beigetretenen Gemeinden (Umlandgemeinden und beitretende Gemeinden zusammen im Folgenden als "Gemeinden" bezeichnet).
- 1.3 SHNG und TraveNetz haben das Wertverhältnis ihrer Geschäftsbereiche mit einem Verhältnis 3:1 auf Basis der Zeitwerte in Übereinstimmung mit Bewertungsgutachten zum Zwecke der Einbringung festgelegt.
- 1.4 Die TraveNetz ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer mit der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (im Folgenden als "SWLH" bezeichnet) durch einen Ergebnisabführungsvertrag organschaftlich verbunden.
- 1.5 Seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH zwischen der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden nach §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz zu zerlegen. Hansestadt Lübeck und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe der aktuellen Lage nicht gerecht werden. Sie schließen daher nachstehende Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der SWLH nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz mit der SWLH ab.

## 2. ZERLEGUNGSMAßSTAB ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH wird nach folgendem Zerlegungsmaßstab unter den hebeberechtigten Parteien dieser Zerlegungsvereinbarung verteilt:

Die Zerlegung erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Buchwerte zum Ende der letzten drei dem Zerlegungsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre der dem Gebiet der jeweiligen hebeberechtigten Partei zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Hierbei werden die von der HANG erworbenen Wirtschaftsgüter mit ihren fortgeführten historischen Buchwerten bei der TraveNetz einbezogen, um eine Buchwertaufstockung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter zum 01.01.21 zu neutralisieren.

#### 3. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ZERLEGUNG

- 3.1 Der primäre Zerlegungsmaßstab zwischen Hansestadt Lübeck und den Gemeinden entspricht bis zum 31.12.2023 dem Wertverhältnis der früheren Teilbetriebe Netz Lübeck GmbH und den auf die TraveNetz übergegangenen Netze der SHNG und Gasnetze der HANG.
- 3.2 Dieses Wertverhältnis entspricht bis zum 31.12.2023 3 zu 1. Auf die Hansestadt Lübeck entfallen damit 75 % des Gewerbesteuermessbetrags der SWLH, auf die Gemeinden 25 % (im Folgenden als "Gemeindeanteil" bezeichnet).
- 3.3 Bis zum 31.12.2023 erhält die Hansestadt Lübeck keinen Zerlegungsanteil bis zu einem Gesamtgewerbesteuermessbetrag in Höhe von 182.000 €.
- Der diesen Betrag übersteigende Gewerbesteuermessbetrag wird der Hansestadt Lübeck bis zu einem Betrag von 546.000 € ausschließlich zugewiesen.
- 3.5 Auf den 728.000 € übersteigenden Gewerbesteuermessbetrag findet der Zerlegungsmaßstab nach der vorstehenden Ziffern 2 Anwendung.
- 3.6 Die Zerlegung zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem in Ziffer 2. dargestellten Zerlegungsmaßstab.

### 4. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 4.1 Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren.
- 4.2 Sie kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Parteien dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erklären.
- Diese Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauftermin gekündigt wird.

#### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Verändert sich das Versorgungsgebiet der TraveNetz durch nach Abschluss dieser Vereinbarung gewährte neue Konzessionen, stimmen die Parteien dieser Vereinbarung bereits jetzt dem Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu. Die Parteien bevollmächtigen die SWLH bereits jetzt, sie bei dem Beitritt neuer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Berechtigung zur inhaltlichen Veränderung dieser Vereinbarung.
- Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Falle werden die Parteien dieser Vereinbarung ihr möglichstes tun, um sich auf eine wirksame Bestimmung zu einigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Das von allen unterschriebene Original wird von SWLH verwahrt.